

13.01.2015

Kleine Anfrage 3028

des Abgeordneten Dirk Schatz PIRATEN

Mitteilungspflichten des Verfassungsschutzes

Gemäß § 5 Abs. 5 Verfassungsschutzgesetz NRW sind mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnene personenbezogene Daten zu kennzeichnen und den Personen, zu denen diese Informationen erfasst wurden, nach Beendigung der Maßnahme mitzuteilen. Eine Mitteilung kann nur unterbleiben, wenn eine der unter den dann nachfolgenden Ziffern 1 – 4 genannten Ausnahmetatbestände vorliegt. Auch in §5c Abs. 5 Verfassungsschutzgesetz NRW existiert eine Regelung, die die vorgenannten Mitteilungspflichten für Maßnahmen gem. Art. 10 GG betreffend nochmals konkretisieren.

Da eine von nachrichtendienstlichen Maßnahmen betroffene Person diese gegen sie eingesetzten Maßnahmen aufgrund der Geheimhaltung in logischer Konsequenz nur dann gerichtlich überprüfen lassen kann, wenn sie auch Kenntnis von diesen Maßnahmen hat, sind die oben genannten Mitteilungspflichten die einzige Möglichkeit Betroffener sich gegen diese Maßnahmen rechtlich zur Wehr zu setzen, falls die jeweiligen Betroffenen nicht zufällig von sich aus ein Auskunftersuchen an den Verfassungsschutz stellen und dadurch erfahren, dass sie von Maßnahmen betroffen waren.

Dies wird jedoch bei vielen Betroffenen vermutlich nicht der Fall sein, da Betroffene auch nur mittelbar in den Fokus des Verfassungsschutzes geraten können und somit häufig keinen Grund haben, ein entsprechendes Auskunftersuchen zu stellen.

Die genannten Regelungen stellen aus Sicht des Unterzeichners folglich eine wichtige Säule des effektiven Rechtsschutzes und somit des Rechtsstaatsprinzips dar.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Personen waren in den letzten fünf Jahren von Maßnahmen betroffen bzw. über wie viele Personen wurden personenbezogene Daten gespeichert, die einer Mitteilung nach den oben genannten Vorschriften bedurft hätten?
2. Bei wie vielen dieser Betroffenen gab es bis heute keine Mitteilung über diese Maßnahmen bzw. über die über sie gespeicherten personenbezogenen Daten?

Datum des Originals: 13.01.2015/Ausgegeben: 13.01.2015

3. Welcher Tatbestand war wie häufig die jeweilige Rechtsgrundlage für die unterbliebenen Mitteilungen?

Sollte sich die Landesregierung aufgrund von Geheimhaltungsgründen (und nur dann) nicht in der Lage sehen, absolute Zahlen zu veröffentlichen, bitte ich insbesondere für die Fragen 2 und 3 zumindest um die Angabe relativer Zahlen (Prozentangaben).

Im Übrigen weise ich die Landesregierung darauf hin, dass auf der Internetseite des Landes NRW, auf der der Text des Verfassungsschutzgesetzes NRW veröffentlicht ist (https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=5520071121100436295), das dortige Inhaltsverzeichnis nicht mit dem übrigen Gesetzestext übereinstimmt. Mindestens die §§ 5b und 5c sind nicht im Inhaltsverzeichnis verzeichnet.

Dirk Schatz